

schungshandlung **gegenüber staatlichen Rechtspflegeorganen** (Staatsanwaltschaft und Gericht) oder **Sicherheitsorganen** (Organe des MdI oder des MfS oder der Zollverwaltung) beschränkt. Die Vortäuschung einer Straftat ist aber auch dann strafbar, wenn sie der Täter gegenüber einem anderen staatlichen Organ in Kenntnis der Tatsache vornimmt, daß dieses Organ seine Mitteilung an eines dieser genannten Organe weiterleitet.

4. Nimmt der Täter eine Täuschung über die Person eines an der Straftat Beteiligten vor, um den Verdacht von einem tatsächlichen Täter oder Teilnehmer abzuwenden,

findet § 229 keine Anwendung. In diesem Fall ist § 233 zu prüfen, evtl., auch § 228, wenn dabei ein anderer von ihm als Täter bezichtigt wird. Soweit der Täter sich selbst fälschlicherweise einer Straftat beschuldigt, wird dies meistens gleichfalls mit dem Ziel erfolgen, einen anderen der Strafverfolgung zu entziehen, so daß auch insoweit § 233 zu prüfen ist.

5. Die Straftat kann nur **vorsätzlich** begangen werden.

6. Erfüllt die Vortäuschung § 217 a, ist nur dieser anzuwenden.

### §230

»

#### Vorsätzlich falsche Aussage

**(1) Wer vorsätzlich vor Gericht als Zeuge, Sachverständiger oder Prozeßpartei falsche oder unvollständige Aussagen macht oder als Dolmetscher falsch übersetzt oder wer einen anderen zu einer unbewußt falschen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

**(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat vor einem Notar, der Seekammer in einer Havariiverhandlung oder vor dem Patentamt begeht.**

1. § 230 dient der Gewährleistung der Pflicht des Bürgers, als Zeuge, Sachverständiger oder Prozeßpartei gegenüber Gerichten und diesen insoweit gleichgestellten in Abs. 2 bezeichneten Organen wahrheitsgemäße Aussagen zu machen. Der falschen oder unvollständigen Aussage ist die vorsätzliche falsche Übersetzung eines Dolmetschers gleichgestellt.<sup>2</sup>

2. **Absatz 1** regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen<sup>4</sup> vorsätzlich falscher oder vorsätzlich unvollständiger Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder einer Prozeßpartei vor Gericht.

Durch eine **falsche** oder **unvollständige Aussage** kann das Gericht bei der Wahrheitsfindung getäuscht werden. Das betrifft auch die Aussagen zur Person. Die Nichtaussage unterliegt demnach nicht der Bestrafung nach § 230 und kann auch nicht

durch andere Maßnahmen (z. B. Ordnungsstrafe des Gerichts) gehandelt werden. Die Nichtaussage erschwert zwar evtl., die Arbeit des Gerichts, es wird dadurch aber nicht getäuscht.

Vollendet ist die Tat mit der falschen Aussage. Besteht eine Rechtspflicht zur Aussage, ist die Erfüllung des § 233 zu prüfen. Die unvollständige Aussage einer Prozeßpartei ist nicht strafbar, wenn sie unter ausdrücklicher Berufung auf das Aussageverweigerungsrecht unvollständig erfolgt.

3. Erfäßt werden ausschließlich **falsche Aussagen vor einem Gericht** (Kreis-, Bezirks-, Militär-, Militärobergericht, Oberstes Gericht) und vor den in Abs. 2 genannten staatlichen Stellen. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der Wahrheit eines Sachverhalts für die Entscheidung einer dieser Stellen. Falsche Aussagen vor dem